

BStGer BG.2005.31 vom 9. Januar 2006

Bundesstrafgericht, 2006-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2005.31

FR: TPF BG.2005.31 du 9 janvier 2006

IT: TPF BG.2005.31 del 9 gennaio 2006

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstands i.S. A. und evt. weitere Personen (Art. 279 Abs. 1 BStP)

Erwägungen

E. 2

Aufl., Bern 2004, N. 599);

- die Beschwerdekammer vor Abschluss des Meinungsaustausches zwischen sämtlichen, ernstlich in Frage kommenden Kantonen auf ein Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstands nicht eintritt (GUIDON/BÄNZIGER, *Alter Wein in neuen Schläuchen?* – Die Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts zum interkantonalen Gerichtsstand in Strafsachen, in: Jusletter 19. September 2005, N. 5);

- der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 2. Dezember 2005 ausführt, grundsätzlich kämen die Gerichtsstände der Kantone Zürich, Aargau und Zug in Frage (act. 1, S. 4), womit selbst aus Sicht des Gesuchstellers die Zuständigkeit des Kantons Aargau ernstlich denkbar ist;

- mit dem Kanton Aargau bislang kein Meinungsaustausch durchgeführt wurde;

- auf das Gesuch folglich mangels vollständig durchgeführten Meinungsaustausches nicht eingetreten wird;

- 3 -

- in Abweichung von Art. 156 Abs. 2 OG gemäss Praxis einem Kanton die Kosten überbunden werden können, wenn er es pflichtwidrig unterlassen hat, die für die verlangte Gerichtsstandsentscheidung erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 649 f.);

- es dem Gesuchsteller – der nach Massgabe der einschlägigen Lehre und ständigen Rechtsprechung die Untersuchung in der Sache unverkennbar angehoben hat (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 141 ff. m.w.H.; Entscheidung des Bundesstrafgerichts BK_G 166/04 vom 11. November 2004 E. 2.2) – als verfahrensbetreibender Kanton obgelegen hätte, mit sämtlichen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen einen Meinungsaustausch durchzuführen (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 562);

- er dieser Pflicht nicht nachgekommen ist, und es damit unterlassen hat, die für die Beschwerdekammer notwendigen Entscheidungsgrundlagen zu schaffen, weshalb ihm die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 300.-- aufzuerlegen ist (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.